

Antrag

der Abg. Peter Hofelich u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Das geplante Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Staaten des Gemeinsamen Marktes Südamerikas (Mercosur) und seine möglichen Auswirkungen auf Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welchen Kenntnisstand sie zum aktuellen Stand des Verfahrens und zum weiteren Procedere der Vertragsverhandlungen zum geplanten Freihandelsabkommen der Europäischen Union und den Staaten des Mercosur (Mercado Común del Sur) Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay hat;
2. welche Themenbereiche nach ihrer Kenntnis bereits endgültig ausverhandelt wurden bzw. bei welchen Punkten noch Klärungsbedarf besteht;
3. wie sie das geplante Abkommen im Hinblick auf den Investitionsschutz bzw. Streitbeilegungsverfahren beurteilt, die das Verhandlungsmandat aus dem Jahr 1999 nicht umfasst;
4. ob ihrer Einschätzung nach davon auszugehen ist, dass es sich beim geplanten Freihandelsabkommen Mercosur um ein sogenanntes „gemischtes Abkommen“ handelt, sodass die nationalen und regionalen Parlamente der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten miteinbezogen werden;
5. welche Branchen in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis in besonderer Weise vom Freihandelsabkommen Mercosur profitieren werden;
6. ob und inwiefern es nach ihrer Einschätzung Bereiche und Branchen in Baden-Württemberg gibt, die durch das geplante Freihandelsabkommen Mercosur unter Umständen Nachteile zu befürchten haben;

7. welche Effekte sie im Rahmen des geplanten Freihandelsabkommens Mercosur durch den Wegfall von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen für die baden-württembergische Wirtschaft erwartet;
8. was das geplante Freihandelsabkommen Mercosur ihrer Einschätzung nach insbesondere für die landwirtschaftlichen Betriebe, die Biolandwirtschaft und Rindfleischproduzenten in Baden-Württemberg bedeutet;
9. welche Chancen sich ihrer Einschätzung nach künftig für baden-württembergische Unternehmen im Hinblick auf öffentliche Ausschreibungen und Dienstleistungen in den Mercosur-Staaten ergeben;
10. wie nach ihrer Kenntnis im Rahmen des Verhandlungsmandats sichergestellt ist, dass die Errungenschaften der Europäischen Union im Bereich der Sozial-, Umwelt-, Lebensmittel-, Gesundheits- und Datenschutzstandards sowie der Verbraucherrechte und deren Weiterentwicklung auch in Zukunft gewährleistet bleiben bzw. es zu keiner Absenkung bewährter deutscher und europäischer Normen kommt, indem der jeweils höherwertigere Standard der am Abkommen beteiligten Partnerstaaten herangezogen wird;
11. inwieweit sie sich im Hinblick auf das geplante Freihandelsabkommen Mercosur inhaltlich an das Eckpunktepapier der Landesregierung zum Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP vom 17. März 2014 bzw. der damit verknüpften Beschlusslage des Landtags von Baden-Württemberg vom 21. Mai 2014 verpflichtet fühlt;
12. welche politischen Impulse sie dabei innerhalb der Partnerschaft Baden-Württembergs mit den „Vier Motoren für den Mercosur“ und ihren zugehörigen Regionen Paraná (Brasilien), Córdoba (Argentinien), Rivera (Uruguay) sowie Alto Paraná (Paraguay) künftig zu setzen gedenkt, um die bestehende Kooperation weiter zu vertiefen und auszubauen.

23.03.2018

Hofelich, Wölfle, Drexler,
Kopp, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Die Europäische Union und die Staaten des Gemeinsamen Marktes Südamerikas (Mercosur), Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay, verhandeln seit 1999 und mit Unterbrechungen ein Freihandelsabkommen. Die Europäische Union ist zudem der einzige Handelspartner, mit dem der Mercosur ein Freihandelsabkommen verhandelt. Gleichwohl ist das Abkommen noch immer nicht bis zur Unterschriftsreife gediehen.

Der Mercosur ist der weltweit siebtgrößte Wirtschaftsraum und mit einem jährlichen Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2,2 Billionen Euro der fünftgrößte Drittlandsmarkt außerhalb der EU. Laut EU-Kommission wurden im Jahr 2017 zwischen der Europäischen Union und den Mercosur-Staaten Waren im Wert von über 80 Milliarden Euro gehandelt. In puncto Handelsvolumen kommt dem Mercosur-Abkommen somit eine höhere Bedeutung zu als dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement/CETA). Relevant ist das geplante Mercosur-Abkommen auch insofern, als dass es gerade in Zeiten des drohenden Protektionismus dazu beitragen kann, internationale Kooperationen aufrechtzuerhalten und zu stärken.

Der Antrag zielt darauf ab, die wichtigsten Punkte des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und den Staaten des Gemeinsamen Marktes Südamerikas (Mercosur) zu ermitteln und aufzuzeigen, welche möglichen Auswirkungen das Abkommens auf Baden-Württemberg haben kann. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass das Abkommen nicht unumstritten ist. Schiedsverfahren bzw. Streitbeilegungsmechanismen sind im ursprünglichen Verhandlungsmandat aus dem Jahr 1999 nicht enthalten. Verbraucherschützer verlangen die Verankerung des Vorsorgeprinzips im Vertragswerk. Auch hinsichtlich der Agrarimporte nach Europa gibt es Vorbehalte. Frankreich, Polen und Österreich fordern einen stärkeren Schutz für ihre jeweilige Landwirtschaft.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. April 2018 Nr. 67-3551-SÜDAMERIK/8 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium der Justiz und für Europa, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Landesbeauftragten für Datenschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welchen Kenntnisstand sie zum aktuellen Stand des Verfahrens und zum weiteren Procedere der Vertragsverhandlungen zum geplanten Freihandelsabkommen der Europäischen Union und den Staaten des Mercosur (Mercado Común del Sur) Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay hat;

Zu 1.:

Die Basis für die Beziehungen der EU zu den Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay – „Gemeinsamer Markt des Südens“ – südamerikanischer Wirtschaftsverbund) ist das interregionale Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit von Dezember 1995, das am 1. Juli 1999 in Kraft getreten ist.

Seit 1999 verhandelt die EU zur Errichtung einer Freihandelszone über ein Assoziierungsabkommen, basierend auf einem Region-zu-Region-Ansatz.

Im Jahr 2004 kamen die Verhandlungen zum Erliegen. Zwischen 2009 und 2010 fanden vermehrt informelle Kontakte zwischen der EU und dem Mercosur statt, die letztendlich dazu führten, dass die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur beim EU-Mercosur-Gipfel im Mai 2010 wieder offiziell aufgenommen wurden.

Seit Oktober 2016 wurden die Verhandlungen intensiviert, seitdem fanden sieben Verhandlungsrunden statt.

Die letzte und damit 32. Verhandlungsrunde fand vom 21. Februar bis 2. März 2018 in Asunción, Paraguay statt. Die Verhandlungen befinden sich in der Endphase und sollen so bald wie möglich abgeschlossen werden.

2. welche Themenbereiche nach ihrer Kenntnis bereits endgültig ausverhandelt wurden bzw. bei welchen Punkten noch Klärungsbedarf besteht;

Zu 2.:

In der letzten Verhandlungsrunde vom 21. Februar bis 2. März 2018 in Asunción, Paraguay wurden folgende Punkte behandelt:

- (1) Trade in Goods (Warenhandel)
- (2) Wines and Spirits (Wein und Spirituosen)
- (3) Rules of Origin (Ursprungsregeln)
- (4) Technical Barriers to Trade (Technische Handelshemmnisse)

- (5) Sanitary and Phytosanitary Measures (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen)
- (6) Services and Establishment (Dienstleistungen und Niederlassung)
- (7) Government Procurement (Beschaffungswesen)
- (8) Intellectual Property (Geistiges Eigentum)
- (9) Trade Defence Instruments (Instrumente zur Stärkung des freien Marktes)
- (10) SMEs (KMUs)
- (11) Subsidies (Subventionen)
- (12) State-Owned Enterprises (staatseigene Unternehmen)
- (13) Institutional Affairs (institutionelle Fragen)

Laut Europäischer Kommission gibt es trotz einiger Fortschritte noch offene Punkte, die die Chefverhandler in intensivem Austausch zügig zum Ende bringen wollen.

3. wie sie das geplante Abkommen im Hinblick auf den Investitionsschutz bzw. Streitbeilegungsverfahren beurteilt, die das Verhandlungsmandat aus dem Jahr 1999 nicht umfasst;

Zu 3.:

Die EU verhandelt mit den Mercosur-Staaten über ein Handelsabkommen als Teil eines Assoziierungsabkommens zwischen beiden Regionen. Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, welche Regelungen zum Investitionsschutz in dem geplanten Abkommen enthalten sein werden. Auch ist nicht bekannt, welche Regelungen das Abkommen zu Streitbeilegungsverfahren vorsehen wird.

Unabhängig von diesem geplanten Abkommen hat der Rat am 1. März 2018 die Verhandlungsrichtlinien für ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten angenommen, die am 20. März 2018 veröffentlicht wurden. Das Übereinkommen soll es der Europäischen Union ermöglichen, Übereinkünfte, bei denen diese Vertragspartei ist oder sein wird, der Gerichtsbarkeit des multilateralen Gerichtshofs zu unterwerfen. Da diese Verhandlungen noch nicht begonnen haben, sind keine Aussagen darüber möglich, inwieweit sich ein mögliches Übereinkommen auf das geplante Freihandelsabkommen EU-Mercosur auswirken könnte.

4. ob ihrer Einschätzung nach davon auszugehen ist, dass es sich beim geplanten Freihandelsabkommen Mercosur um ein sogenanntes „gemischtes Abkommen“ handelt, sodass die nationalen und regionalen Parlamente der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten miteinbezogen werden;

Zu 4.:

Die Beurteilung der Abschlusskompetenz für Freihandelsabkommen der EU mit Drittstaaten hängt maßgeblich davon ab, für welche Bereiche im Abkommen Regelungen getroffen werden. Somit kann erst nach Vorlage eines Verhandlungsergebnisses abschließend geprüft werden, ob es sich bei dem geplanten Abkommen mit den Mercosur-Staaten um ein gemischtes Abkommen handelt.

Im Grundsatz gilt: Sofern nur Bereiche beinhaltet wären, für die die EU eine ausschließliche Zuständigkeit hat, könnte diese das Abkommen ohne Ratifizierung durch die Mitgliedsstaaten abschließen. Dies ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Betrifft das Abkommen auch Bereiche, in denen die Mitgliedsstaaten (mit)zuständig sind (sog. geteilte Zuständigkeit, vgl. Art. 4 AEUV), müssen insoweit auch die Mitgliedsstaaten und – abhängig von den verfassungsrechtlichen Eigenheiten des Mitgliedsstaats – Regionalparlamente zustimmen.

In welchen Bereichen ausschließliche Zuständigkeiten der EU bestehen und wo nur geteilte oder keine Zuständigkeiten bestehen, hat der Gerichtshof der EU (EuGH) in einem Gutachten vom 16. Mai 2017 (Gutachten 2/15, ECLI:EU:C:2017:376) zum Freihandelsabkommen mit Singapur (EUSFTA) konkretisiert. Von den Regelungen im EUSFTA fallen nach Auffassung des EuGH nur die sich auf Portfolioinvestitionen und Investor-Staat-Schiedsverfahren unter Beteiligung der Mitgliedsstaaten beziehenden Bestimmungen nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU, weshalb insoweit eine Zustimmung der Mitgliedsstaaten erforderlich ist.

Inwieweit vergleichbare – eine Mitwirkung der Mitgliedsstaaten erfordernde – Regelungen im Abkommen mit dem Mercosur enthalten sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Zu beachten ist generell, dass die Aussagen des Gutachtens sich auf das dem EuGH vorliegende Abkommen beziehen und nur beschränkt auf andere Sachverhalte übertragbar sind.

5. welche Branchen in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis in besonderer Weise vom Freihandelsabkommen Mercosur profitieren werden;

Zu 5.:

Das Freihandelsabkommen EU-Mercosur ist für die EU und Deutschland von großem gesamtwirtschaftlichem und politischem Interesse. Durch den Wirtschaftsverbund und die EU würde eine zollfreie Zone mit über 800 Millionen Menschen entstehen. Mercosur ist mit 250 Millionen Konsumenten ein wichtiger Markt für die Automobil-, Chemie-, Kosmetik-, Pharma- und Maschinenbauindustrie.

Mercosur ist an erleichtertem Zugang zum europäischen Markt für seine Agrargüter interessiert (Rind-, Schweine-, Geflügelfleisch, Ethanol, Zucker). Für die EU sind Marktzugangsverbesserungen für Industriegüter und Dienstleistungen von besonderem Interesse. Zentral ist außerdem der Abbau systemischer Marktzugangsbeschränkungen (z. B. bürokratische Hürden) und nicht-tarifärer Handelshemmnisse der Mercosur-Länder. Im nicht-landwirtschaftlichen Bereich ist Deutschland insbesondere am Marktzugang für Kfz und Kfz-Teile, Maschinen, Elektronik und Chemie interessiert.

Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Erleichterungen vielen Branchen zugutekommen, zunächst bei den Unternehmen, die bereits seit langem in den Mercosurländer aktiv sind und Erfahrungen im Handel haben. Die als Anlage beigefügten Außenhandelsstatistiken enthalten weitgehende Informationen zu den Gesamtexport- und importvolumina und die wichtigsten Güter.

6. ob und inwiefern es nach ihrer Einschätzung Bereiche und Branchen in Baden-Württemberg gibt, die durch das geplante Freihandelsabkommen Mercosur unter Umständen Nachteile zu befürchten haben;

Zu 6.:

Konkrete Aussagen zu Branchen und Sektoren sind nicht möglich. Allgemein lässt sich sagen, dass die mit einem Abkommen verbundene Liberalisierung den Wettbewerb erhöht.

7. welche Effekte sie im Rahmen des geplanten Freihandelsabkommens Mercosur durch den Wegfall von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen für die baden-württembergische Wirtschaft erwartet;

Zu 7.:

Der Warenverkehr mit den Mercosur-Staaten ist geprägt durch hohe Zollsätze, die fehlende Anerkennung von EU-Normen, langwierige Zollprozeduren und unterschiedliche Vorgaben je nach Land. Dies erschwert einen Weiterversand innerhalb des Mercosur und kann baden-württembergische Unternehmen davon abhalten, einzelne Mercosur-Länder als Plattform zur Erschließung anderer Märkte in

der Region zu nutzen. Erfahrungsgemäß werden Zölle und vor allem nicht-tarifäre Handelshemmnisse schrittweise abgebaut. Die positiven Auswirkungen der Handelserleichterungen werden sich über mehrere Jahre erstrecken und sind im Voraus kaum zu quantifizieren. Es wäre sinnvoll, im Rahmen eines Abkommens mit den Mercosur-Staaten auch die Vorgaben des WTO-Übereinkommens zur Handelserleichterung umzusetzen (Trade Facilitation Agreement).

8. was das geplante Freihandelsabkommen Mercosur ihrer Einschätzung nach insbesondere für die landwirtschaftlichen Betriebe, die Biolandwirtschaft und Rindfleischproduzenten in Baden-Württemberg bedeutet;

Zu 8.:

Mit dem geplanten Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten würden sich insbesondere die zollfreien Importe von Rindfleisch in die EU erhöhen. Die gegenwärtige Handelsbilanz (2017) der EU weist einen Exportüberschuss von rund 370.000 Tonnen Rindfleisch bei einem Import von rund 330.000 Tonnen auf, wovon 75 % aus den Mercosur-Staaten kommen. Einem aufgrund eines erhöhten zollfreien Imports aus den Mercosur-Staaten wachsenden Angebot auf dem EU-Markt stünde zwar eine steigende Binnennachfrage und eine wachsende globale Nachfrage gegenüber, aber dennoch wäre ein zunehmender Preisdruck mit negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Erlöse in der EU die Folge. Dies gilt für die konventionelle und biologische Landwirtschaft in der EU gleichermaßen. Der Produktionswert der baden-württembergischen Rind- und Kalbfleischerzeugung beträgt rund 7 % des landwirtschaftlichen Produktionswertes insgesamt. Bei den rund 16.000 Betrieben in Baden-Württemberg, die Rindfleisch erzeugen, handelt es sich überwiegend um Milchviehbetriebe, die neben der Vermarktung von Milch und Schlachtkühen einen Teil ihrer Kälber aufziehen und mästen.

9. welche Chancen sich ihrer Einschätzung nach künftig für baden-württembergische Unternehmen im Hinblick auf öffentliche Ausschreibungen und Dienstleistungen in den Mercosur-Staaten ergeben;

Zu 9.:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau schätzt die künftigen Chancen für baden-württembergische Unternehmen im Hinblick auf das geplante Freihandelsabkommen zwischen der EU und den Mercosur-Ländern im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen und der Dienstleistungen positiv ein.

Nach Informationen der Europäischen Kommission soll das geplante Handelsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur den EU-Unternehmen und damit auch den baden-württembergischen Unternehmen die Bewerbung auf öffentliche Ausschreibungen möglich machen. Derzeit ist der Mercosur nicht Mitglied des plurilateralen Beschaffungsabkommens. Dies bedeutet, dass für EU-Unternehmen der öffentliche Beschaffungsmarkt in den Mercosur-Ländern weitgehend verschlossen ist.

Ebenso haben die Länder des Mercosur ihren Dienstleistungsmarkt nur in begrenztem Umfang für andere WTO-Mitglieder geöffnet. Derzeit sind EU-Dienstleistungsunternehmen in den Mercosur-Ländern vor allem in den Bereichen Telekommunikation, Unternehmensdienstleistungen, Finanzdienstleistungen und Verkehr tätig. Das geplante Handelsabkommen würde die bestehenden Hemmnisse für Dienstleistungsunternehmen aus der Europäischen Union abbauen, die Dienstleistungsmärkte in den Mercosur-Staaten öffnen und mehr Rechtssicherheit gewährleisten, wenn Unternehmen Dienstleistungen in den Mercosur-Ländern erbringen wollen.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau kann das geplante Handelsabkommens der EU mit dem Mercosur vor allem für die allgemein sehr wettbewerbsfähigen baden-württembergischen Unternehmen in den Bereichen der unternehmens- und industrienahen Dienstleistungen (Planung und Infrastruktur, IT-Dienstleistungen oder Consulting) positive handelschaffende Wirkungen entfalten.

10. wie nach ihrer Kenntnis im Rahmen des Verhandlungsmandats sichergestellt ist, dass die Errungenschaften der Europäischen Union im Bereich der Sozial-, Umwelt-, Lebensmittel-, Gesundheits- und Datenschutzstandards sowie der Verbraucherrechte und deren Weiterentwicklung auch in Zukunft gewährleistet bleiben bzw. es zu keiner Absenkung bewährter deutscher und europäischer Normen kommt, indem der jeweils höherwertigere Standard der am Abkommen beteiligten Partnerstaaten herangezogen wird;

Zu 10.:

Das Verhandlungsmandat ist nicht veröffentlicht worden. Insoweit kann die Landesregierung hierzu keine Aussage treffen.

11. inwieweit sie sich im Hinblick auf das geplante Freihandelsabkommen Mercosur inhaltlich an das Eckpunktepapier der Landesregierung zum Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP vom 17. März 2014 bzw. der damit verknüpften Beschlusslage des Landtags von Baden-Württemberg vom 21. Mai 2014 verpflichtet fühlt;

Zu 11.:

Die Handelspolitik ist nach Art. 3 AEUV in weiten Bereichen eine ausschließliche Zuständigkeit der EU. Der Abschluss von ausverhandelten Freihandelsabkommen unterliegt in allen Fällen, in denen nur die Zuständigkeiten der EU berührt sind (sog. EU-only-Abkommen), ausschließlich dem Rat und dem Europäischen Parlament (Art. 218 Abs. 6 AEUV i. V. mit Art. 207 Abs. 2 AEUV). Nur in den Fällen eines Abkommens, das auch Bereiche regelt, die in die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten fallen (sog. gemischte Abkommen), ist neben dem Verfahren auf Ebene der EU eine Ratifikation nach innerstaatlichem Recht erforderlich. In diesen Fällen eröffnet sich über den Bundesrat für das Land eine direkte Mitwirkungsmöglichkeit.

Erst nach Vorliegen eines konkreten Vertragstextes kann beurteilt werden, ob es sich bei dem geplanten Freihandelsabkommen EU-Mercosur um ein gemischtes Abkommen handelt und eine Ratifikation nach deutschem Recht erfolgen wird. Entsprechend des Koalitionsvertrages von Bündnis 90/Die Grünen und CDU würde die Landesregierung in diesem Fall die Zustimmung von der Einhaltung der für die EU vereinbarten Standards in den Bereichen Verbraucherschutz und Verbraucherrechte, Arbeitsschutz, Umweltschutz, Datenschutz, soziale Sicherheit, Gesundheitsversorgung, kommunale Daseinsvorsorge, Kultur, Bildung und öffentliche Gerichtsbarkeit bei Investor-Staats-Klagen abhängig machen und dafür eintreten, dass das Recht auf Regulierung und die Verwirklichung berechtigter politischer Ziele auf kommunaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene erhalten bleibt und weiterentwickelt werden kann. Das Eckpunktepapier der Landesregierung vom 17. März 2015 ist die Basis für die Bewertung der Ergebnisse. Der Im- und Export ist im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes durch die Basisverordnung des Lebensmittelrechts, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, unionsrechtlich geregelt und folgt dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen Standards. Beim Import gelten die unionsrechtlichen Vorschriften, beim Export die Anforderungen des jeweiligen Drittlands. Die EU führt Drittland-Audits durch. Dieses System hat sich bewährt.

12. welche politischen Impulse sie dabei innerhalb der Partnerschaft Baden-Württembergs mit den „Vier Motoren für den Mercosur“ und ihren zugehörigen Regionen Paraná (Brasilien), Córdoba (Argentinien), Rivera (Uruguay) sowie Alto Paraná (Paraguay) künftig zu setzen gedenkt, um die bestehende Kooperation weiter zu vertiefen und auszubauen.

Zu 12.:

Baden-Württemberg hat als Mitglied der „Vier Motoren für Europa“ und aufgrund seiner langjährigen Partnerschaft mit dem Bundesstaat Paraná von Beginn an die Gründung der „Vier Motoren für den Mercosur“ begrüßt und aktiv unterstützt.

Eine im Februar 2010 im Dreiländereck von Brasilien, Argentinien und Paraguay, Foz da Iquazu, auf Anstoß der damaligen Region Rhône-Alpes begründete Partnerschaft der Vier Motoren für Europa mit den Vier Motoren für den Mercosur fand eine Fortsetzung mit einer Konferenz über Abfallmanagement und -technologien im März 2012 in Córdoba (Argentinien). Neben Experten aus den europäischen Vier Motoren nahmen hieran auch politische Repräsentanten teil. Als Ergebnis dieser Konferenz wurde eine Roadmap für die weitere Zusammenarbeit beschlossen. In Fortsetzung dieser Zusammenarbeit besuchte im Dezember 2012 eine Delegation von technischen Experten aus den „Vier Motoren des Mercosur“ Baden-Württemberg. Bei dieser gemeinsam von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und Umwelt- und Wirtschaftsministerien organisierten Informationsreise wurden der Delegation die strategischen Ansätze der baden-württembergische Abfallpolitik sowie entsprechende technische Einrichtungen im Land präsentiert. Darüber hinaus fand ein Austausch mit Regionen aus dem Mercosur auch während den Lateinamerika-Veranstaltungen im Rahmen der Open Days in Brüssel statt, die von der Generaldirektion GD Regio der EU KOM organisiert wurde.

Die Landesregierung steht gemeinsamen Aktionen der „Vier Motoren für Europa“ und einer Kooperationsplattform der „Vier Motoren für den Mercosur“ zum Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auch künftig offen gegenüber und ist grundsätzlich bereit, diese zu unterstützen. Das Inkrafttreten des Freihandelsabkommens könnte hier neue Impulse geben.

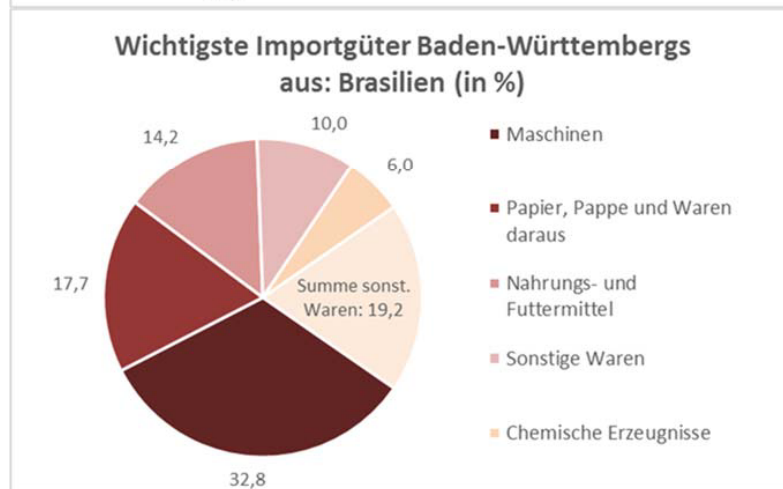
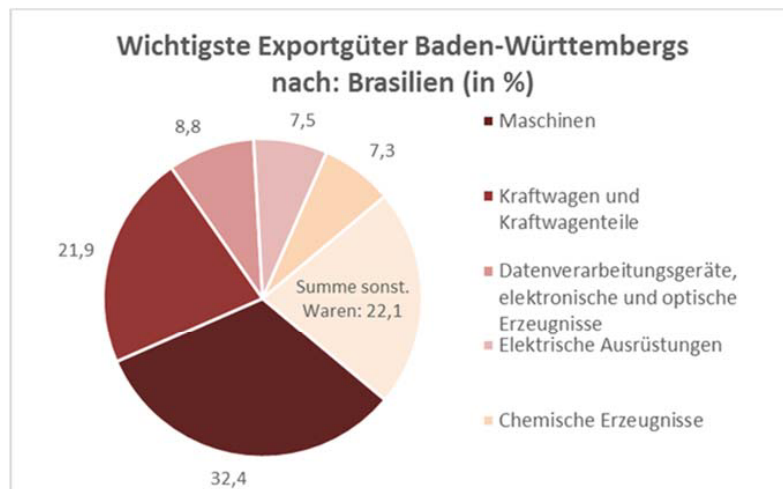
Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau setzt die Zusammenarbeit mit dem Bundesstaat Paraná kontinuierlich fort. So wird ab dem 1. Juni 2018 die Repräsentanz des Landes in der Hauptstadt Curitiba angesiedelt. Hierdurch werden die kleinen und mittelständischen baden-württembergischen Unternehmen unterstützt.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau

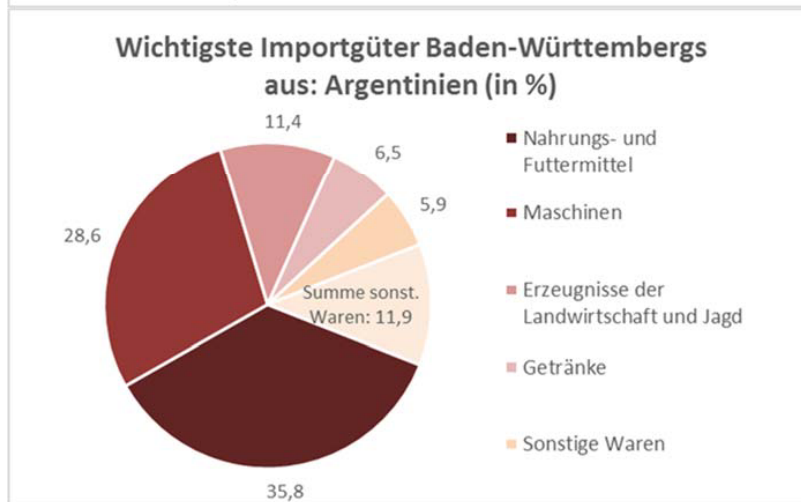
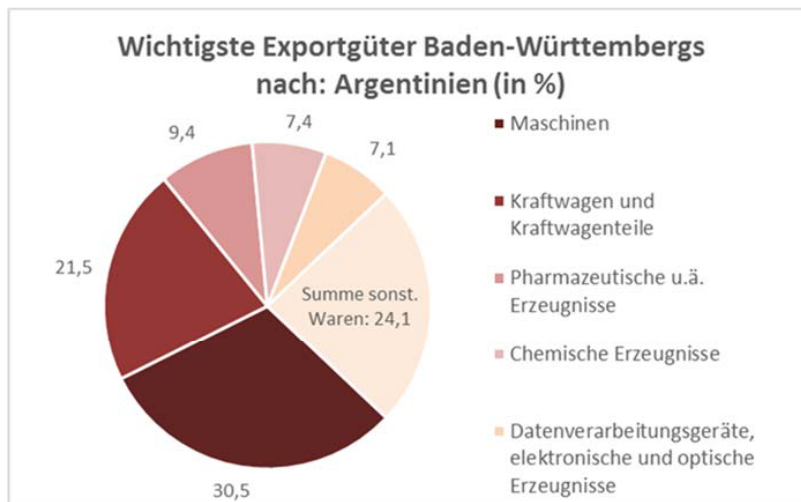
Anlagen:

Außenhandel mit: Brasilien										
Jahr	Warenexporte					Warenimporte				
	Waren insgesamt		Anteil Ausfuhr Waren insgesamt nach Brasilien an Ausfuhren insges.		Export-anteil BW an Bund	Waren insgesamt		Anteil Einfuhr Waren insgesamt aus Brasilien an Einfuhren insges.		Import-anteil BW an Bund
	BW	Bund	BW	Bund		BW	Bund	BW	Bund	
	Mrd. Euro		%			Mrd. Euro		%		
2008	1,602	8,653	1,1	0,9	18,5	1,324	9,446	1,0	1,2	14,0
2009	1,215	7,263	1,0	0,9	16,7	0,797	7,142	0,7	1,1	11,2
2010	1,788	10,386	1,2	1,1	17,2	0,937	9,411	0,7	1,2	10,0
2011	1,929	11,163	1,1	1,1	17,3	0,978	11,156	0,7	1,2	8,8
2012	1,848	11,727	1,1	1,1	15,8	0,910	10,506	0,7	1,2	8,7
2013	1,896	11,287	1,1	1,0	16,8	0,806	8,828	0,6	1,0	9,1
2014	1,733	10,384	1,0	0,9	16,7	0,697	8,985	0,5	1,0	7,8
2015	1,440	9,865	0,7	0,8	14,6	0,762	8,265	0,5	0,9	9,2
2016	1,304	8,525	0,7	0,7	15,3	0,720	7,717	0,4	0,8	9,3
2017	1,376	8,458	0,7	0,7	16,3	0,659	7,708	0,4	0,7	8,5



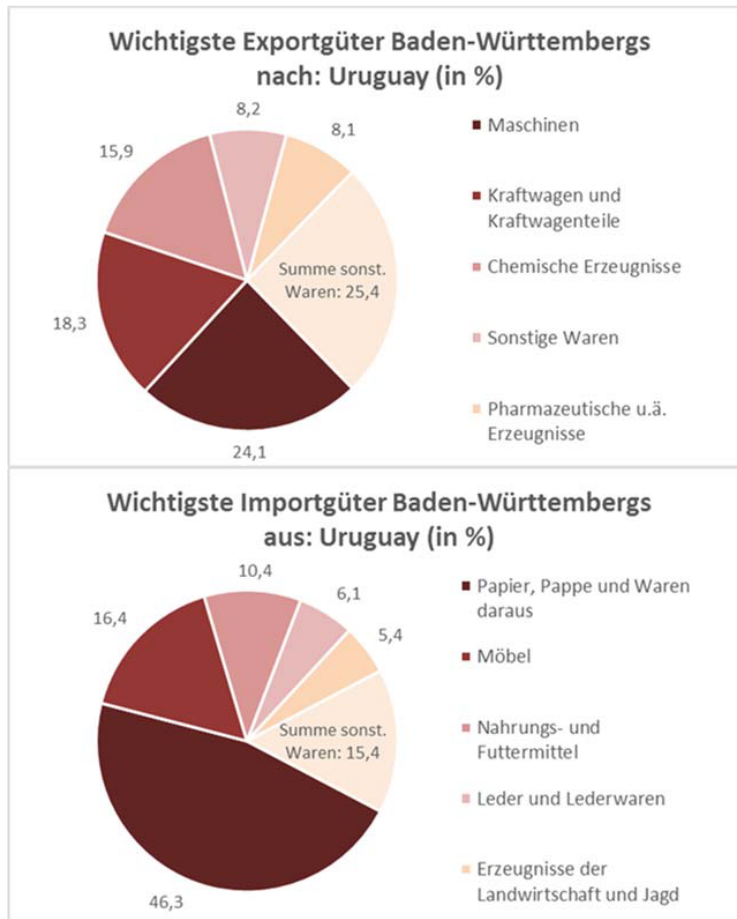
Außenhandel mit: Argentinien

Jahr	Warenexporte					Warenimporte				
	Waren insgesamt		Anteil Ausfuhr Waren insgesamt nach Argentinien an Ausfuhren insges.		Exportanteil BW an Bund	Waren insgesamt		Anteil Einfuhr Waren insgesamt aus Argentinien an Einfuhren insges.		Importanteil BW an Bund
	BW	Bund	BW	Bund		BW	Bund	BW	Bund	
	Mrd. Euro		%			Mrd. Euro		%		
2008	0,261	1,849	0,2	0,2	14,1	0,053	1,734	0,0	0,2	3,1
2009	0,183	1,380	0,1	0,2	13,2	0,050	1,477	0,0	0,2	3,4
2010	0,299	2,394	0,2	0,3	12,5	0,066	1,797	0,1	0,2	3,7
2011	0,321	2,679	0,2	0,3	12,0	0,077	2,278	0,1	0,3	3,4
2012	0,343	2,714	0,2	0,2	12,7	0,057	1,983	0,0	0,2	2,9
2013	0,376	2,818	0,2	0,3	13,3	0,050	1,684	0,0	0,2	3,0
2014	0,313	2,439	0,2	0,2	12,8	0,053	1,621	0,0	0,2	3,3
2015	0,336	2,649	0,2	0,2	12,7	0,049	1,530	0,0	0,2	3,2
2016	0,316	2,572	0,2	0,2	12,3	0,053	1,589	0,0	0,2	3,3
2017	0,359	2,957	0,2	0,2	12,2	0,052	1,249	0,0	0,1	4,2



Außenhandel mit: Uruguay

Jahr	Warenexporte					Warenimporte				
	Waren insgesamt		Anteil Ausfuhr Waren insgesamt nach Uruguay an Ausfuhren insges.		Export-anteil BW an Bund	Waren insgesamt		Anteil Einfuhr Waren insgesamt aus Uruguay an Einfuhren insges.		Import-anteil BW an Bund
	BW	Bund	BW	Bund		BW	Bund	BW	Bund	
	Mrd. Euro		%			Mrd. Euro		%		
2008	0,016	0,142	0,0	0,0	11,3	0,016	0,343	0,0	0,0	4,7
2009	0,019	0,142	0,0	0,0	13,2	0,009	0,243	0,0	0,0	3,5
2010	0,023	0,231	0,0	0,0	9,9	0,006	0,434	0,0	0,1	1,3
2011	0,029	0,279	0,0	0,0	10,3	0,012	0,443	0,0	0,0	2,7
2012	0,032	0,400	0,0	0,0	7,9	0,024	0,382	0,0	0,0	6,3
2013	0,035	0,353	0,0	0,0	10,0	0,030	0,380	0,0	0,0	7,9
2014	0,034	0,413	0,0	0,0	8,2	0,035	0,240	0,0	0,0	14,5
2015	0,031	0,447	0,0	0,0	7,0	0,037	0,262	0,0	0,0	14,0
2016	0,027	0,340	0,0	0,0	8,0	0,018	0,348	0,0	0,0	5,1
2017	0,027	0,250	0,0	0,0	10,8	0,020	0,276	0,0	0,0	7,4



Außenhandel mit: Paraguay										
Jahr	Warenexporte					Warenimporte				
	Waren insgesamt		Anteil Ausfuhr Waren insgesamt nach Paraguay an Ausfuhren insges.		Export-anteil BW an Bund	Waren insgesamt		Anteil Einfuhr Waren insgesamt aus Paraguay an Einfuhren insges.		Import-anteil BW an Bund
	BW	Bund	BW	Bund		BW	Bund	BW	Bund	
	Mrd. Euro		%			Mrd. Euro		%		
2008	0,008	0,083	0,0	0,0	9,5	0,001	0,075	0,0	0,0	1,3
2009	0,014	0,079	0,0	0,0	17,5	0,001	0,044	0,0	0,0	1,6
2010	0,016	0,102	0,0	0,0	16,2	0,001	0,174	0,0	0,0	0,3
2011	0,025	0,116	0,0	0,0	21,3	0,001	0,224	0,0	0,0	0,2
2012	0,023	0,124	0,0	0,0	18,6	0,000	0,296	0,0	0,0	0,2
2013	0,020	0,122	0,0	0,0	16,2	0,003	0,236	0,0	0,0	1,1
2014	0,024	0,125	0,0	0,0	19,3	0,003	0,148	0,0	0,0	2,2
2015	0,019	0,144	0,0	0,0	13,1	0,003	0,151	0,0	0,0	1,9
2016	0,020	0,139	0,0	0,0	14,3	0,003	0,091	0,0	0,0	3,0
2017	0,022	0,171	0,0	0,0	12,8	0,003	0,099	0,0	0,0	2,8

